

Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007

Teilrevision Nutzungsplan Moorlandschaft Rothenthurm

Erläuterung der Nutzungsplanänderungen

1. Begründung der Teilrevision

Im Rahmen der Ausarbeitung des Bauprojektes für den Ausbau und die Verlegung der Hauptstrasse Nr. 8 durch das Tiefbauamt haben sich verschiedene Änderungen am Strassenbauprojekt ergeben. Diese haben Auswirkungen auf den Nutzungsplan Moorlandschaft Rothenthurm. Der Nutzungsplan Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007 muss deshalb bezüglich des Ausbauprojektes und damit verbundener Anlagen angepasst bzw. teilweise revidiert werden.

2. Öffentliche Auflage

Ein Entwurf des teilrevidierten Nutzungsplans und das Bauprojekt des Strassenausbaus liegen nun gleichzeitig öffentlich auf. Während der Auflagefrist können die betroffenen Gemeinden und wer durch den Nutzungsplan oder das Strassenbauprojekt in seinen Interessen berührt ist, beim zuständigen Departement Einsprache erheben (vgl. § 11 Abs. 3 PBG). Das Auflage- und Einspracheverfahren zum Nutzungsplan dauert 30 Tage bis zum 15. Februar 2010, dasjenige zum Strassenbauprojekt 20 Tage bis zum 4. Februar 2010.

ACHTUNG: Bei der aktuellen Nutzungsplanaufgabe geht es nur um die Änderungen. Nur gegen die nachstehend erläuterten und im Änderungsplan bezeichneten Änderungen kann Einsprache erhoben werden.

Die Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007 erfährt keine Änderung. Sie liegt lediglich zur Orientierung auf.

3. Die Nutzungsplanänderungen

3.1. Verbindungsstrasse Leimloch [\[1\]](#)

Bei der Bearbeitung des Bauprojektes für die Verbindungsstrasse im Leimloch zeigte sich, dass das Strassentrassée aus topographischen Gründen bzw. zur besseren landschaftlichen Einpassung um ca. 27 m (Axe H8) nach Norden verschoben werden muss. Die Verbindungsstrasse Leimloch liegt ausserhalb der Moorlandschaft Rothenthurm. Weder in alter noch in neuer Position betrifft sie einen schützenswerten Lebensraum nach Art. 18 NHG.

3.2. Unterführung Tubenmoos statt Wettertanne [\[2\]](#)

Statt der bisher im verbindlichen Inhalt des Nutzungsplans Moorlandschaft Rothenthurm vorgesehenen Unterführung im Gebiet Wettertanne soll die in den Erläuterungen zur zweiten öffentlichen Nutzungsplanaufgabe (20. Oktober bis 20. November 2006) bereits als Option erwähnte Unterführung im Gebiet Tubenmoos realisiert werden.

Mit der Lage der Unterführung ändert sich auch die Linienführung des im Nutzungsplan bezeichneten Wander- und Bewirtschaftungsweges im Gebiet Tubenmoos/Wettertanne. Im Unterschied zur bisher vorgesehenen, knapp ausserhalb der Moorlandschaft liegenden Unterführung Wettertanne kommt die Unterführung Tubenmoos in die Landschaftsschutzzone B der Moorlandschaft Rothenthurm zu liegen. Sie tangiert keinerlei schützenswerte Vegetation. Wegen günstiger topographischer und anderer örtlicher Verhältnisse (Zufahrtsweg bereits teilweise vorhanden) kann die Unterführung im Tubenmoos sehr viel unauffälliger und mit wesentlich geringfügigeren Landschaftseingriffen realisiert werden als am Standort Wettertanne.

Die in den Geländeeinschnitten der Unterführungszufahrt vorgesehenen Stützmauern werden als Natursteinmauern mit Steinkörben ausgeführt. Im intensiv genutzten Wiesland entstehen dadurch bisher nicht vorhandene ökologische Strukturen. Mit dem Bau der Unterführung kommt es somit zu einer geringfügigen ökologischen Aufwertung in der Moorlandschaft.

Eine Unterführung im Gebiet Wettertanne/Tubenmoos wurde notwendig, weil die heute im Abschnitt Höli - Tubenmoos existierenden Bahnübergänge im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hauptstrasse Nr. 8 aufgehoben werden. Ohne Unterführung müssten die im Moos (Bennau) wohnhaften Landwirte nicht ungefährliche lange Umwege über Leimloch und die Ortschaft Schwyzerbrugg fahren, um zu den von ihnen bewirtschafteten Streu- und Wieslandflächen nordwestlich der Hauptstrasse zu gelangen. Die neu projektierte Unterführung im Tubenmoos liegt diesbezüglich sehr viel zweckmässiger als die früher vorgesehene Unterführung Wettertanne.

3.3. Bewirtschaftungsweg Höli [3]

Entgegen früheren Plänen wird der Bahnübergang Höli 2 (inkl. Zufahrt ab H8) gemäss aktuellem Strassenbauprojekt beibehalten. Damit erübrigt sich der früher geplante nördlich entlang des Bahngeleises verlaufende und ca. 240 m lange Bewirtschaftungszugang. Er wird aus dem Nutzungsplan gestrichen, ebenso das Zeichen für die Aufhebung des Bahnüberganges.

3.4. Bewirtschaftungsweg Bannwald [4]

Im Rahmen der Bearbeitung des Bauprojektes wurde festgestellt, dass die Genossame Bennau mit dem Strassenausbau im Gebiet Höli (Führung der Strasse auf Viadukt) die Zufahrt zur Ihrer Parzelle KTN 1027 im Bannwald verliert. Tiefbauamt und Genossame Bennau haben sich darauf geeinigt, diesen Verlust durch Wiederherstellung und leichten Ausbau eines rund 300 m langen Abschnittes eines früheren Zufahrtsweges im Gebiet Tubenmoos zu ersetzen. Die vorgesehenen Bauarbeiten beschränken sich auf eine Trassierung des Terrains. Der Weg wird nicht befestigt. Der wiederherzustellende Wegabschnitt ist im Nutzungsplan dargestellt.

Der betreffende Wegabschnitt liegt zu ca. 135 m in der Landschaftsschutzzone B und zu ca. 165 m in der Waldzone D gemäss Nutzungsplan. Der Wald in Zone D stockt auf Hochmoorboden bzw. im Hochmoorumfeld des Hochmoorobjektes Nr. 303 „Altmatt-Biberbrugg“ von nationaler Bedeutung. Beim betroffenen Wald handelt es sich allerdings um einen weitgehend naturfernen Fichtenbestand auf stark entwässertem Boden. Obwohl der Weg in den Perimeter des Hochmoorobjektes führt, kommt es deshalb nicht zu einer Beeinträchtigung von schützenswerter Hochmoorvegetation.

Nach § 8 Abs. 1 der kantonalen Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm hat sich die Waldpflege in der Moorlandschaft nach den Schutzziele zu richten. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Wiederherstellung dieses Weges nicht nur der Aufrechterhaltung der bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung dient sondern auch zur Aufwertung des betroffenen Lebensraumes beiträgt.

3.5. Bewirtschaftungsweg Gutried [5]

Entgegen früheren Plänen kann der Bahnübergang „Vor Altmatt 2“ im Gebiet Gutried aus Sicherheitsgründen nicht aufrechterhalten werden. Der Abstand zwischen künftiger Strasse und Bahntrasse ist so klein, dass nicht einmal ein Personenwagen darin Platz findet. Damit die über diesen

Bahnübergang erschlossenen Moorflächen im Gutried weiterhin bewirtschaftet werden können, muss eine neue Bewirtschaftungszufahrt angelegt werden.

Die künftige Zufahrt soll über den gesicherten Bahnübergang „Drei Eidgenossen“ und über den bis zur Scheune auf Parzelle KTN 570 bestehenden Bewirtschaftungsweg erfolgen. Von der Scheune aus muss ein neuer ca. 170 m langer Bewirtschaftungsweg erstellt werden. Er führt auf ca. 85 m ins Flachmoor hinein. Es wurden verschiedene Erschliessungsvarianten geprüft. Mit der vorliegenden Variante wird am wenigsten schützenswerte Moorvegetation beansprucht. Der Weg wird im Bereich des Grünlandes (Landschaftsschutzzone B) als Kiesweg, im Bereich des Moores (Naturschutzzone A) als Prügelweg ausgeführt.

5. Januar 2010 / A. Sandor